

## Schulinterne Grundsätze der Leistungsbewertung

1. Grundsätzlich gelten die Regelungen der Leistungsbewertungsverordnung, der Verordnung zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens und der Abiturprüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Beobachtung der Lernentwicklung und des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage aller erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen sowie des Verhaltens während des Unterrichts und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen unter Ausübung des pädagogischen Ermessens. Jede Klassenleitung führt in diesem Zusammenhang für jede Schülerin/ jeden Schüler ein pädagogisches Tagebuch.
3. Alle Fachlehrkräfte müssen über alle Schülerinnen und Schüler, die sie unterrichten, zur Lernentwicklung und zur Erteilung von Noten konkret aussagefähig sein. Bei anhaltenden Lernauffälligkeiten sind die Eltern frühzeitig zu informieren. Die betroffene Klassenleitung ist in jedem Falle durch die jeweilige Fachlehrkraft umgehend zu unterrichten.
4. Jede Lehrkraft fördert und berücksichtigt die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Reflexion von Leistungen, insbesondere durch Selbsteinschätzungen.
5. Im Falle von nachgewiesenen Teil-Leistungsschwächen oder bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf entscheidet die Klassenkonferenz zu Beginn des Schuljahres über geeignete Formen des Nachteilsausgleichs. Diese Beschlüsse sind durch die Klassenleitungen im pädagogischen Tagebuch zu dokumentieren und allen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften zur Kenntnis zu bringen.
6. Die vorzunehmenden konkreten Leistungsbewertungen auf dem Zeugnis erfolgen durch Noten der in der Stundentafel festgelegten Unterrichtsfächer und durch Noten zum Arbeits- und Sozialverhalten (nur Sekundarstufe I). Sie werden durch die jeweilige Zeugniskonferenz zum Halbjahr und zum Schuljahresende festgelegt.
7. Hauptkriterien der Bewertung ergeben sich aus den Anforderungen der curricularen Vorgaben (Rahmenpläne und der schulinternen Lehr- und Kompetenzpläne) und den Beschlüssen der Schul-, Lehrer- und Fachkonferenzen.
8. Weitere Kriterien ergeben sich aus dem gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern gesetzten Anforderungsniveau der Klasse oder der Lerngruppe.
9. Die Schule informiert sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Eltern in geeigneter Weise aktenkundig zu Beginn eines Schuljahres über die Anforderungen, die Art der Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung. Mögliche Formen der Information sind Elternschreiben, Veröffentlichungen, Elternversammlungen, Nutzung von Klassenstunden. Das Anforderungsniveau für eine zu erbringende Leistung mit Bewertung ist in der Regel den Schülerinnen und Schülern vor der Leistungsfeststellung darzulegen. Über spezifische Anforderungen der einzelnen Fächer informiert die jeweilige Lehrkraft.
10. Die Bewertung von mündlichen und schriftlichen Leistungen ist konkret an Punkten auszurichten. Die Gesamtpunktzahl soll eine differenzierte Bewertung ermöglichen (nicht unter zehn Punkten). Die Notengebung auf der Basis der erreichten Punkte ergibt sich aus dem Bewertungsmaßstab (**siehe Tabelle 1**) und ist verbindlich für alle an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte in den Bildungsgängen

Orientierungsstufe (Klassen 5/6) Gymnasium (Klassen 7-9/10) und Regionale Schule (Klassen 7-10). Es werden ganze Punkte verteilt, die im Entscheidungsfall der Lehrkraft halbiert werden, wenn die Leistung für den konkreten Punkt nicht vollständig ist oder wenn entsprechende allgemeine Festlegungen durch die Fachkonferenz verbindlich sind.

11. In der Qualifikationsphase wird für Klausuren oder andere komplexe Leistungen, der Bewertungsmaßstab der **Tabelle 2** verwendet. In der Qualifikationsphase wird für sonstige Leistungen, der Bewertungsmaßstab der **Tabelle 3** verwendet.
12. Grobe Verstöße gegen das muttersprachliche Prinzip und gegen die äußere Form sollen mitbewertet werden und sich angemessen auf die Gesamtpunktzahl auswirken. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form können in der Qualifikationsphase zum Abzug von bis zu zwei Bewertungseinheiten führen.
13. In die Bewertung gehen auch die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung von Verfahren und Techniken, z.B. bei Präsentationsleistungen, bei Fach- und Jahresarbeiten, bei Kurzvorträgen, beim Exzerpieren, Protokollieren, bei dem Gebrauch von Quellenangaben usw. ein. Zur Bewertung kommen dabei schulinterne Standards, die von der Lehrerkonferenz beschlossen und im schulinternen Kompetenzplan verankert wurden, zum Einsatz. Sie sind für jede Lehrkraft verbindlich.
14. Im fakultativen Unterricht, im Unterricht an außerschulischen Orten, bei Praktika oder bei Projekten werden in der Regel keine Zensuren erteilt, jedoch erfolgt eine verbale Einschätzung. Wird von der Fachlehrkraft eine bestimmte Leistung gefordert, die in diesem Unterricht unter Betreuung erbracht wird und in den folgenden Fachunterricht einfließt, kann diese Leistung bewertet werden. Für die Bewertung gelten die oben genannten Kriterien.
15. Die Bewertung muss sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch Eltern nachvollziehbar/ transparent auf der Basis des Punktesystem und/ oder auf der Grundlage von verbalen Einschätzungen erfolgen. Jedem Schüler/ jeder Schülerin/ Elternhaus ist auf Verlangen die Notenerteilung sowohl für schriftliche als auch für mündliche Bewertungen nachvollziehbar zu begründen.
16. Die Tendenz einer Einzelleistung kann durch „+“ und „-“, präzisiert werden. Mögliche Tendenzen werden in den persönlichen Aufzeichnungen der Lehrkraft notiert. Ein Ausweisen der Tendenz in der Notenliste erfolgt nicht.
17. Die Ergebnisse von Hausaufgaben können analog der obigen Verfahrensweise bewertet werden. Langfristige Aufträge, die als Hausarbeit zu erledigen sind, werden grundsätzlich benotet.
18. Die Form einer Leistung kann in die Benotung einfließen, wenn durch die Lehrpläne eine konkrete äußere Formgebung verlangt wird oder DIN- bzw. andere allgemein gültigen Formvorschriften dies verlangen. Die Nutzung unterschiedlicher Arbeitsmittel, wie Schreib- und Zeichengeräte, Schreib- und Zeichenunterlagen, Schablonen, Rechenhilfsmittel oder Werkzeuge, darf nicht in die Bewertung eingehen, solange die verlangten Formvorschriften eingehalten werden.
19. Bei Leistungsverweigerung oder Täuschung entscheidet die Fachlehrkraft unter Berücksichtigung konkreter Hintergründe und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wie die Bewertung erfolgt. In der Regel ist von einer nicht erbrachten Leistung auszugehen und die Note „6“ zu erteilen.
20. Fehlt ein Schüler unentschuldig zu einer angekündigten mündlichen oder schriftlichen Leistungsfeststellung, wird durch die Fachlehrkraft die Note „6“ erteilt.

21. Noten, die zur Disziplinierung dienen, dürfen nicht erteilt werden.
22. Die Schülerinnen und Schüler erhalten pro Halbjahr in Klassenarbeitsfächern im Halbjahr der Klassenarbeit mindestens vier Noten. Wird im Halbjahr keine Klassenarbeit geschrieben, sind mindestens drei sonstige Noten zu erteilen. In allen Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, sind mindestens vier Noten zu erteilen. In Abhängigkeit von den einzelnen Fächern gelten als sonstige Leistungen/Noten schriftliche und mündlichen Lernkontrollen sowie praktischen Leistungen.
23. Unter den sonstigen Leistungen müssen sich mindestens zwei Bewertungen, die aus schriftlichen Kontrollen resultieren, befinden. Außerdem muss mindestens eine mündliche Bewertung, die durch Aufforderung erbrachte Beiträge oder durch selbstständig erbrachte Beiträge entstehen, erfolgen.
24. In folgenden Fächern werden am Reuterstädter Schulcampus Klassenarbeiten/ Klausuren geschrieben: Deutsch, Mathematik, Englisch, Bio, Chemie, Physik, AWT, Wirtschaft, Informatik, Geschichte, Geografie, Sozialkunde, 2. Fremdsprache Russisch, Französisch, Musik, Kunst, Sport, evangelische Religion, Philosophie. Die Mindestanzahl der zu schreibenden Klassenarbeiten / Klausuren ergeben sich aus den **Tabellen 4 bis 6**.
25. Die Termine von Klassenarbeiten/ Klausuren sind durch die Fachlehrkräfte in Absprache mit der Fachkonferenz langfristig, ganzjährig zu planen und im Klausurplan/ Klassenarbeitsplan festzuhalten. Inhalt und Erwartungshorizont von Klassenarbeiten bedürfen der Abstimmung in der Fachkonferenz und der vorherigen Genehmigung durch die Fachkonferenzleitungen / durch die Oberstufenleitung. Dazu werden Klassenarbeiten und Erwartungshorizont spätestens zehn Tage vor dem Klassenarbeitstermin bei den jeweiligen Fachkonferenzleitungen eingereicht. Klausuren in der Qualifikationsphase werden spätestens zehn Tage vor dem Termin der Klausur bei der Oberstufenleitung eingereicht.
26. In epochal unterrichteten Fächern sollen ohne Klassenarbeit mindesten vier Noten erteilt werden.
27. Klassenarbeiten/ Klausuren beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit und verknüpfen komplexere Unterrichtsinhalte, verschiedene Anforderungsbereiche und Schülertransferleistungen. Das Verhältnis der Anforderungsbereiche beträgt in der Sekundarstufe 2 in der Regel – AFB 1: 30%, AFB 2: 40%, AFB 3: 30% für Grundkurse- AFB 1: 20%, AFB 2: 40%, AFB 3: 40% für Leistungskurse.
28. Die Anzahl der verbindlichen Klassenarbeiten/ Klausuren ist schulintern geregelt. Über die Verteilung der Klassenarbeiten und Klausuren innerhalb der beiden Schulhalbjahre entscheidet die Fachkonferenz.
29. Klassenarbeiten/ Klausuren werden spätestens eine Woche vor dem Schreiben angekündigt und im Klassenbuch ausgewiesen. An einem Tag darf im Sekundarstufen I -Bereich nur eine Klassenarbeit, in der Woche dürfen nur zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt: eine Klausur pro Tag und maximal drei pro Woche. Abweichungen davon können in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern, die aus nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen zu Klausurterminen gefehlt haben, nach Rücksprache mit diesen getroffen werden.
30. Klassenarbeiten/ Klausuren sind durch die Fachlehrkräfte mit der Angabe des Leistungsdurchschnitts zu versehen. Die Angabe des Notenspiegels liegt im Ermessen der jeweiligen Fachlehrkraft, erfolgt jedoch in der Regel mündlich.

31. Klassenarbeiten umfassen in der Orientierungsstufe fünfundvierzig Minuten, Aufsätze höchstens neunzig Minuten. In den Jahrgangsstufen 7 – 10 (Regionale Schule) dauern Klassenarbeiten mindestens fünfundvierzig Minuten, Aufsätze mindestens neunzig Minuten.
32. In der Regionalen Schule der Jahrgangsstufe 10 wird zu Beginn des zweiten Halbjahres in Mathematik, Deutsch und Englisch eine Klassenarbeit unter prüfungsähnlichen Bedingungen geschrieben. Im dritten oder vierten Semester der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird in den Leistungskursfächern der schriftlichen Prüfung eine Klausur unter prüfungsähnlichen Bedingungen geschrieben. (*Einzelfallentscheidung bezüglich der Organisation*)
33. Werden mehr als ein Drittel einer Klassenarbeit/ einer Klausur (in der gymnasialen Oberstufe mehr als die Hälfte) mit Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (Qualifikationsphase: unter 05 Punkten) bewertet, ist dies durch die Lehrkraft bei der Schulleitung anzuzeigen. Dieser trifft nach Abwägung aller Umstände die Entscheidung, ob die Klassenarbeit / die Klausur gewertet oder wiederholt wird. In der Regel basiert die Entscheidung auf einer schriftlichen Zuarbeit der Lehrkraft.
34. Klassenarbeiten werden den Eltern zur Einsicht übergeben. Dies geschieht gegen Empfangsbekanntnis der Schülerin/ des Schülers in einem Übergabeprotokoll, das den Eltern mindestens zu den Elternsprechtagen auf Wunsch vorgelegt wird.
35. Klausuren in der Qualifikationsphase werden durch die Eltern oder durch die volljährigen Schülerinnen und Schüler unterschrieben und durch die Fachlehrkräfte in durch die Tutorinnen und Tutoren bereit gestellten Ordnern archiviert.
36. Andere schriftliche Lernkontrollen werden ebenfalls den Eltern zur Kenntnis mit nach Hause gegeben. Die Fachlehrerinnen entscheiden, ob die Eltern die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen sollen. Die Archivierung der schriftlichen Lernkontrollen erfolgt in der Regel in den jeweiligen Schülerheften. Die Verantwortung dafür tragen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern.
37. Schriftliche Lernkontrollen beziehen sich inhaltlich auf die unmittelbar vorher unterrichteten Stunden, betragen in der Sekundarstufe 1 höchstens dreißig Minuten/ in der Sekundarstufe 2 höchstens fünfundvierzig Minuten und werden spätestens in der vorherigen Stunde angekündigt. Dieses ist im Klassenbuch zu vermerken. Tägliche Übungen, zu denen auch Vokabeltests gehören, müssen nicht im Klassenbuch vermerkt werden. Höchstens zwei Lernkontrollen pro Unterrichtstag sind zulässig, an Tagen mit Klassenarbeiten und Klausuren sollen keine Lernkontrollen geschrieben werden. Schriftlichen Lernkontrollen werden von den Fachkonferenzen/ Fachlehrkräften ebenfalls langfristig geplant und im Rahmen der Fachkonferenz mit dem Klassenarbeitsplan/ Klausurplan so abgestimmt, dass temporäre (*meist vor dem Termin des „Notenschlusses“*) Überforderungen von Schülerinnen und Schülern vermieden werden.
38. Die Ergebnisse der schriftlichen Klassenarbeiten/ Klausuren im Bereich der Sekundarstufe I in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch, Russisch/ Französisch (nur Bildungsgang Gymnasium) gehen mit einer Wichtung von 50% in die Zeugnisbewertung ein. In allen weiteren Fächern, in denen mehr als eine Klassenarbeit/ Klausur geschrieben wird, werden diese mit 40% gewichtet. Bei nur einer Klassenarbeit im Schuljahr erfolgt eine Wichtung von 25 %. Die Klausuren in der Qualifikationsphase werden in der Regel mit 50% gewichtet. Die Wichtung von Klausuren im Fach Sport beträgt in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe 33%.

39. Alle anderen erteilten Noten, schriftliche Lernkontrollen, mündliche Leistungen sowie andere Leistungen sind gleichwertig. Für die Ermittlung der Zeugnisnote gilt der Notendurchschnitt. Beträgt in der Orientierungsstufe und der Sekundarstufe 1 die erste Stelle nach dem Komma fünf bis neun wird grundsätzlich die schlechtere Note erteilt. Die Notengebung ist jedoch in jedem Falle eine pädagogische Entscheidung der Fachlehrkräfte und berücksichtigt besondere Lernumstände und die Lernentwicklung des Schülers / der Schülerin. Positive und negative Tendenzen werden in den persönlichen Aufzeichnungen der Lehrkraft vermerkt. Gibt es eine Häufung von positiven Tendenzen kann bei einem Ergebnis von „ x, 5“ auch die bessere Note erteilt werden. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird, beträgt die erste Stelle nach dem Komma fünf bis neun, grundsätzlich zur besseren Punktzahl aufgerundet.
40. Zur Verwaltung der Noten führt die Schule digitale Notenlisten. Alle erteilten Noten werden umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Erteilung, durch die Fachlehrkräfte in die klassenspezifische digitale Notenliste eingetragen. Alle Einträge werden unter Angabe des Zeitpunktes und des Themas getätigt. Die Information über den Leistungsstand des Kindes an die Eltern erfolgt über die digitale Notenliste laufend. Sofern durch die Eltern die digitalen Notenlisten nicht genutzt werden, sollen diese mindestens vor den festgesetzten Elternsprechtagen (Oktober, April) und bei akuter Leistungsverschlechterung durch die Klassenleitungen informiert werden.
41. Die Schulzweigleitungen und die Klassenleitungen überprüfen regelmäßig die Anzahl der je Fach eingetragenen Noten. Bei Hinweisen, dass unter Berücksichtigung des Zeitpunktes im Schuljahr nicht genügend Noten erteilt wurden, erfolgen umgehend ein nochmaliger Hinweis an die betroffenen Fachlehrkräfte und eine Information an die Schulleitung.
42. In regelmäßigen Abständen (in der Regel wöchentlich), die durch die Schulleitung festgelegt werden, wird die Möglichkeit des Nachschreibens von Klassenarbeiten/ Klausuren entsprechend der schulinternen Regelungen eingeräumt. Für das Nachschreiben von Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden nach Bedarf durch die Schulleitung gesonderte Termine herausgegeben. Beim Nachschreiben von Klassenarbeiten/ Klausuren gelten gleiche Anforderungen wie für die Ausgangsarbeit. In der Regel werden den Schülerinnen und Schülern andere Aufgaben, jedoch auf einem vergleichbaren Niveau zum Nachschreiben vorgelegt. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer anderen Ersatzleistung. Darüber entscheiden in der Orientierungsstufe und der Sekundarstufe 1 die Fachlehrkräfte. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bedarf dieses der Genehmigung durch die Oberstufenleitung. Das eventuelle Nachschreiben von schriftlichen Lernkontrollen erfolgt in der Regel nicht zum Termin des Nachschreibens von Klausuren, sondern liegt vollständig im Verantwortungsbereich der Lehrkraft.
43. Während der Unterrichtszeit werden keine Klassenarbeiten/ Klausuren nachgeschrieben.
44. Für die Prüfungen zur Mittleren Reife, zur Mittleren Reife am Gymnasium und für die Abiturprüfungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

**Tabelle 1: Verbindliche Prozentzahlen für die Notengebung in der Orientierungsstufe und der Sekundarstufe 1**

1 (sehr gut)	2 (gut)	3 (befriedigend)	4 (ausreichend)	5 (mangelhaft)	6 (ungenügend)
96 %	80 %	60%	40%	20%	19% und weniger

**Tabelle 2: Verbindliche Prozentzahlen für die Punkteerteilung bei Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe**

Punkte	Anteil in %	Note
0	19 und weniger	6
1	20	5-
2	27	5
3	33	5+
4	40	4-
5	45	4
6	50	4+
7	55	3-
8	60	3
9	65	3+
10	70	2-
11	75	2
12	80	2+
13	85	1-
14	90	1
15	95	1+



**Tabelle 3: Verbindliche Prozentzahlen für die Punkteerteilung bei sonstigen Leistungen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe**

Gesamt- punktzahl	Notenstufe / zu erreichende Mindestleistung															
	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
	98,67 %	97,33 %	96%	90,67 %	85,33 %	80%	73,33 %	66,67 %	60%	53,33 %	46,67 %	40%	33,33 %	26,67 %	20%	0 %
25	25	24,5	24	23	21,5	20	18,5	17	15	13,5	12	10	8,5	7	5	< 5,0
26	26	25,5		24	22,5	21	19,5	17,5	16	14	12,5	10,5	9	7	5,5	< 5,5
27	27	26,5	26	24,5	23,5	22	20	18	16,5	14,5	13	11	9	7,5	5,5	< 5,5
28	28	27,5	27	25,5	24	22,5	21	19	17	15	13,5	11,5	9,5	7,5	6	< 6,0
29	29	28,5	28	26,5	25	23,5	21,5	19,5	17,5	15,5	14	12	10	8	6	< 6,0
30	30	29,5	29	27,5	26	24	22	20	18	16	14	12	10	8	6	< 6,0
31	31	30,5	30	28,5	26,5	25	23	21	19	17	14,5	12,5	10,5	8,5	6,5	< 6,5
32	32	31,5	31	29,5	27,5	26	23,5	21,5	19,5	17,5	15	13	11	9	6,5	< 6,5
33	33	32,5	32	30	28,5	26,5	24,5	22	20	18	15,5	13,5	11	9	7	< 7,0
34	34	33,5	33	31	29,5	27,5	25	23	20,5	18,5	16	14	11,5	9,5	7	< 7,0
35	35	34,5	34	32	30	28	26	23,5	21	19	16,5	14	12	9,5	7	< 7,0
36	36	35,5	35	33	31	29	26,5	24	22	19,5	17	14,5	12	10	7,5	< 7,5
37	37	36,5	36	34	32	30	27,5	25	22,5	20	17,5	15	12,5	10	7,5	< 7,5
38	37,5	37	36,5	34,5	32,5	30,5	28	25,5	23	20,5	18	15,5	13	10,5	8	< 8,0
39	38,5	38	37,5	35,5	33,5	31,5	29	26	23,5	21	18,5	16	13	10,5	8	< 8,0
40	39,5	39	38,5	36,5	34,5	32	29,5	27	24	21,5	19	16	13,5	11	8	< 8,0
41	40,5	40	39,5	37,5	35	33	30,5	27,5	25	22	19,5	16,5	14	11	8,5	< 8,5
42	41,5	41	40,5	38,5	36	34	31	28	25,5	22,5	20	17	14	11,5	8,5	< 8,5
43	42,5	42	41,5	39	37	34,5	32	29	26	23	20,5	17,5	14,5	11,5	9	< 9,0
44	43,5	43	42,5	40	38	35,5	32,5	29,5	26,5	23,5	21	18	15	12	9	< 9,0
45	44,5	44	43,5	41	38,5	36	33	30	27	24	21	18	15	12	9	< 9,0
46	45,5	45	44,5	42	39,5	37	34	31	28	25	21,5	18,5	15,5	12,5	9,5	< 9,5
47	46,5	46	45,5	43	40,5	38	34,5	31,5	28,5	25,5	22	19	16	13	9,5	< 9,5
48	47,5	47	46,5	44	41	38,5	35,5	32	29	26	22,5	19,5	16	13	10	< 10,0
49	48,5	48	47,5	44,5	42	39,5	36	33	29,5	26,5	23	20	16,5	13,5	10	< 10,0
50	49,5	49	48	45,5	43	40	37	33,5	30	27	23,5	20	17	13,5	10	< 10,0
51	50,5	50	49	46,5	44	41	37,5	34	31	27,5	24	20,5	17	14	10,5	< 10,5
52	51,5	51	50	47,5	44,5	42	38,5	35	31,5	28	24,5	21	17,5	14	10,5	< 10,5
53	52,5	52	51	48,5	45,5	42,5	39	35,5	32	28,5	25	21,5	18	14,5	11	< 11,0
54	53,5	53	52	49	46,5	43,5	40	36	32,5	29	25,5	22	18	14,5	11	< 11,0
55	54,5	54	53	50	47	44	40,5	37	33	29,5	26	22	18,5	15	11	< 11,0
56	55,5	55	54	51	48	45	41,5	37,5	34	30	26,5	22,5	19	15	11,5	< 11,5
57	56,5	55,5	55	52	49	46	42	38	34,5	30,5	27	23	19	15,5	11,5	< 11,5
58	57,5	56,5	56	53	49,5	46,5	43	39	35	31	27,5	23,5	19,5	15,5	12	< 12,0
59	58,5	57,5	57	53,5	50,5	47,5	43,5	39,5	35,5	31,5	28	24	20	16	12	< 12,0
60	59,5	58,5	58	54,5	51,5	48	44	40	36	32	28	24	20	16	12	< 12,0
61	60,5	59,5	59	55,5	52,5	49	45	41	37	33	28,5	24,5	20,5	16,5	12,5	< 12,5
62	61,5	60,5	60	56,5	53	50	45,5	41,5	37,5	33,5	29	25	21	17	12,5	< 12,5
63	62,5	61,5	60,5	57,5	54	50,5	46,5	42	38	34	29,5	25,5	21	17	13	< 13,0
64	63,5	62,5	61,5	58,5	55	51,5	47	43	38,5	34,5	30	26	21,5	17,5	13	< 13,0
65	64,5	63,5	62,5	59	55,5	52	48	43,5	39	35	30,5	26	22	17,5	13	< 13,0
66	65,5	64,5	63,5	60	56,5	53	48,5	44	40	35,5	31	26,5	22	18	13,5	< 13,5
67	66,5	65,5	64,5	61	57,5	54	49,5	45	40,5	36	31,5	27	22,5	18	13,5	< 13,5
68	67,5	66,5	65,5	62	58,5	54,5	50	45,5	41	36,5	32	27,5	23	18,5	14	< 14,0
69	68,5	67,5	66,5	63	59	55,5	51	46	41,5	37	32,5	28	23	18,5	14	< 14,0
70	69,5	68,5	67,5	63,5	60	56	51,5	47	42	37,5	33	28	23,5	19	14	< 14,0
71	70,5	69,5	68,5	64,5	61	57	52,5	47,5	43	38	33,5	28,5	24	19	14,5	< 14,5
72	71,5	70,5	69,5	65,5	61,5	58	53	48	43,5	38,5	34	29	24	19,5	14,5	< 14,5
73	72,5	71,5	70,5	66,5	62,5	58,5	54	49	44	39	34,5	29,5	24,5	19,5	15	< 15,0
74	73,5	72,5	71,5	67,5	63,5	59,5	54,5	49,5	44,5	39,5	35	30	25	20	15	< 15,0
75	74	73	72	68	64	60	55	50	45	40	35	30	25	20	15	< 15,0
76	75	74	73	69	65	61	56	51	46	41	35,5	30,5	25,5	20,5	15,5	< 15,5
77	76	75	74	70	66	62	56,5	51,5	46,5	41,5	36	31	26	21	15,5	< 15,5
78	77	76	75	71	67	62,5	57,5	52	47	42	36,5	31,5	26	21	16	< 16,0
79	78	77	76	72	67,5	63,5	58	53	47,5	42,5	37	32	26,5	21,5	16	< 16,0
80	79	78	77	73	68,5	64	59	53,5	48	43	37,5	32	27	21,5	16	< 16,0
81	80	79	78	73,5	69,5	65	59,5	54	49	43,5	38	32,5	27	22	16,5	< 16,5
82	81	80	79	74,5	70	66	60,5	55	49,5	44	38,5	33	27,5	22	16,5	< 16,5
83	82	81	80	75,5	71	66,5	61	55,5	50	44,5	39	33,5	28	22,5	17	< 17,0
84	83	82	81	76,5	72	67,5	62	56	50,5	45	39,5	34	28	22,5	17	< 17,0
85	84	83	82	77,5	73	68	62,5	57	51	45,5	40	34	28,5	23	17	< 17,0
86	85	84	83	78	73,5	69	63,5	57,5	52	46	40,5	34,5	29	23	17,5	< 17,5
87	86	85	84	79	74,5	70	64	58	52,5	46,5	41	35	29	23,5	17,5	< 17,5
88	87	86	84,5	80	75,5	70,5	65	59	53	47	41,5	35,5	29,5	23,5	18	< 18,0
89	88	87	85,5	81	76	71,5	65,5	59,5	53,5	47,5	42	36	30	24	18	< 18,0
90	89	88	86,5	82	77	72	66	60	54	48	42	36	30	24	18	< 18,0
91	90	89	87,5	83	78	73	67	61	55	49	42,5	36,5	30,5	24,5	18,5	< 18,5
92	91	90	88,5	83,5	79	74	67,5	61,5	55,5	49,5	43	37	31	25	18,5	< 18,5
93	92	91	89,5	84,5	79,5	74,5	68,5	62	56	50	43,5	37,5	31	25	19	< 19,0
94	93	91,5	90,5	85,5	80,5	75,5	69	63	56,5	50,5	44	38	31,5	25,5	19	< 19,0
95	94	92,5	91,5	86,5	81,5	76	70	63,5	57	51	44,5	38	32	25,5	19	< 19,0
96	95	93,5	92,5	87,5	82	77	70,5	64	58	51,5	45	38,5	32	26	19,5	< 19,5
97	96	94,5	93,5	88	83	78	71,5	65	58,5	52	45,5	39	32,5	26	19,5	< 19,5
98	97	95,5	94,5	89	84	78,5	72	65,5	59	52,5	46	39,5	33	26,5	20	< 20,0
99	98	96,5	95,5	90	84,5	79,5	73	66	59,5	53	46,5	40	33	26,5	20	< 20,0
100	99	97,5	96	91	85,5	80	73,5	67	60	53,5	47	40	33,5	27	20	< 20,0

**Tabelle 4: Anzahl der mindestens zu schreibenden Klassenarbeiten in der Orientierungsstufe und der Regionalen Schule**

Klasse	Ma	Deu (außer Diktaten)	En	Frz./Ru	NaWi Ph, Ch, Bio, AWT	GeWi Ge, Geo, Sk, Philo/ ev. Religion	musisch- ästhetisch Ku, Mu
5	3	3	3				
6	3	3	3				
7	3	3	3	2			
8	3	3	3	2			
9	3	3	3	2	1	1	1
10	3	3	3	2	1	1	1

**Tabelle 5: Anzahl der mindestens zu schreibenden Klassenarbeiten im Gymnasium und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe**

Klasse	Ma	Deu (außer Diktaten)	En	Ru/Frz	ND	NaWi Ph, Ch, Bio, Info	GeWi Ge, Geo, Sk, AWT	musisch- ästhetisch Ku/ Mu	Rel./ Philo
7	3	3	3	3		1	1	1	1
8	3	3	3	3		1	1	1	1
9	3	3	3	3		1	1	1	1
10	3	3	3	3		1	1	1	1
10	eine Präsentationsleistung (schriftliche Ausarbeitung+ Präsentation im Range einer komplexen Leistung/ Klausur) Wertigkeiten beachten!								



